Amtliche Bekanntmachung

Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich bekanntgegeben:

Der Altmarkkreis Salzwedel erlässt aufgrund von Art. 70 Abs. 1 lit. b), Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 lit. c) und d) und Art. 65 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 5, § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (TierGesG), § 4 des Gesetzes zum Schutz vor Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (ViehVerkV) und § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) und gemäß der §§ 1 und 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in den derzeit gültigen Fassungen folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Aviäre Influenza Nr. 03/2025

In Bezug auf die Maßnahmen zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel wird die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Aviäre Influenza Nr. 1/2025 des Altmarkkreises Salzwedel vom 23.10.2025 wie folgt abgeändert:

1. Die für den gesamten Altmarkkreis Salzwedel verfügte Stallpflicht für Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft gehalten oder aufgezogen werden, wird **aufgehoben.**

2. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten, Schauen, Wettbewerben und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und Tauben ist im gesamten Kreisgebiet des Altmarkkreises Salzwedel weiterhin untersagt.

3. Für die Allgemeinverfügung wird hiermit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung der Anfechtung nicht bereits nach § 37 TierGesG entfällt.

4. Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung wird am heutigen Tag auf der Internetseite des Altmarkkreises Salzwedel unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis auf Widerruf .

Begründung:

I.

Das die Wildvogelpopulation betreffende, seit dem 20.10.2025 im Altmarkkreis Salzwedel beobachtete, Geschehen hinsichtlich der Aviären Influenza (Gefülgelpest) ist merklich abgeebbt. Nachdem es im Zeitraum vom 20.10.2025 bis zum 14.11.2025 bei 24 Wildvögeln zum Nachweis des Virus gekommen war, sind seither keine weiteren Virusnachweise in der Wildvogelpopulation amtlich zur Kenntnis gelangt.

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch „Vogelgrippe“ oder „Geflügelpest“ genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (niedrig oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Niedrigpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Das Friedrich-Loeffler-Institut stuft in seiner aktuellen Risikoeinschätzung vom 09.12.2025 das Risiko des Eintrags, der Aus- und Weiterverbreitung von HPAI H5-Viren in wild lebenden Wasservogelpopulationen innerhalb Deutschlands und das Risiko von HPAIV H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln, nach wie vor als hoch ein. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere sowie die Durchführung umfangreicher Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen) und für die gesamte Region immens.

Gemäß § 13 Abs. 2 GeflPestSchV wurde eine erneute Risikobewertung für den Altmarkkreis Salzwedel durchgeführt, bei der die regionalen Besonderheiten betrachtet wurden. Im Altmarkkreis Salzwedel gibt es mit dem Arendsee, dem Kalbescher Werder und dem Drömling ausgewiesene Rast- und Durchzuggebiete für wildlebende Wat- und Wasservögel. Darüber hinaus befinden sich im Altmarkkreis Salzwedel zahlreiche andere Oberflächengewässer und Feuchtgebiete, weshalb im gesamten Landkreis mehrere Wildvögel unterschiedlicher Arten aufeinander treffen und sich dadurch der Erreger sehr schnell weiterverbreiten kann. Während der letzten Wochen hat die beobachtete Zugaktivität von Wildvögeln innerhalb dieser Gebiete deutlich nachgelassen. Dies deckt sich mit den zurückgegangenen Meldungen tot aufgefundener Wildvögeln und dem ausbleiben positiver Untersuchungsbefunde innerhalb der letzten 4 Wochen. Die Verhängung der Stallpflicht für gehaltenes Geflügel im gesamten Altmarkkreis zielte darauf ab, das Eintragsrisiko des Geflügelpestvirus in Bestände möglichst zu reduzieren. Durch die nachlassende Zugaktivität der Wildvögel ist dieses Risiko gesunken.

Insgesamt rechtfertigt das verminderte Seuchengeschehen innerhalb der Wildvogelpopulation nach behördlicher Einschätzung keine allgemeine Stallpflicht für gehaltenes Geflügel mehr. Neben tierseuchenrechtlichen sind bei dieser Entscheidung auch tierschutzrechtliche Aspekte einzubeziehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 2/2025 des Altmarkkreises Salzwedel, welche u.a. eine Stallpflicht für gehaltenes Geflügel in den um die Ortschaft Roxförde bestehenden tierseuchenrechtlichen Restriktionszonen vorsieht, von den hier getroffenen Anordnungen unberührt bleibt!

II.

Für die Überwachung und Einhaltung tierseuchenrechtlicher Vorschriften ist der Altmarkkreis Salzwedel sachlich gemäß § 24 TierGesG i. V. m. § 14 Abs. 1 und 2 AG TierGesG und örtlich gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 1, 3 VwVfG zuständig. Demnach trifft nach § 24 Abs. 3 TierGesG die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachtes, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind.

Zu 1.
Auf Grundlage der für den Altmarkkreis Salzwedel gem. § 13 Abs. 2 GeflPestSchV durchgeführten Risikobewertung kann festgestellt werden, dass sich die Zugvogelaktivität über dem Kreisgebiet abgeschwächt und sich das Seuchengeschehen innerhalb der Wildvogelpopulation deutlich verlangsamt hat. Grundlage für letztere Einschätzung bildet das Ausbleiben von Nachweisen des AI-Virus bei Wildvögeln seit mehr als 4 Wochen. Die Entscheidung, ob eine Stallpflicht für gehaltenes Geflügel amtlich anzuordnen ist, hat neben tierseuchenrechtlichen auch tierschutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen. So stellt die Stallpflicht für die betroffenen Tiere eine Belastung dar, die potenziell dazu geeignet ist, den Tieren Schmerzen, Leiden und Schäden zuzufügen. Eine Abwägung zwischen seuchenepidemiologischem Nutzen und Belangen des Tierschutzes hatte daher zu erfolgen.

Zu 2.
Eine Verbreitung des Geflügelpest-Virus kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln etc.. Während der Durchführung von Geflügelausstellungen und –märkten befindet sich eine Vielzahl von Vögeln auf engem Raum. Aufgrund des hochpathogenen Erregers der Geflügelpest besteht nach wie vor ein hinreichender Gefahrenverdacht zur Verbreitung des Virus. Geflügelveranstaltungen sind daher weiterhin zu untersagen.

Zu 3.
Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden, sofern die sofortige Vollziehbarkeit nicht bereits kraft Gesetz gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 TierGesG gilt.

Die Interessen der Allgemeinheit an einer sofortigen, effizienten Tierseuchenbekämpfung und die möglichen Einzelinteressen, z.B. hinsichtlich des Rechtschutzinteresses, wurden miteinander abgewogen. Die Interessen der Allgemeinheit überwiegen hierbei. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zweckmäßig und verhältnismäßig. Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter.

Zu 4.
Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 S. 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wurde zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung behält ihre Gültigkeit, bis sie widerrufen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel erhoben werden.

Salzwedel, den 22.12.2025

Kanitz

Hinweise

1. Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch das Amt für Verbraucherschutz und Gesundheit des Altmarkkreises Salzwedel, Sachgebiet Veterinärwesen, überwacht. Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können nach § 32 Abs. 3 TierGesG mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

2. Alle Geflügelhalter und Geflügelhalterinnen im Altmarkkreis Salzwedel, die ihrer Pflicht zur Anzeige der Haltung von Geflügel bisher noch nicht nachgekommen sind, haben dies unverzüglich beim Amt für Verbraucherschutz und Gesundheit des Altmarkkreises Salzwedel, Sachgebiet Veterinärwesen, nachzuholen.

3. Halterinnen und Halter von Geflügel werden dringend aufgerufen, Biosicherheitsmaßnahmen innerhalb der Geflügelhaltung umzusetzen. So ist der Kontakt der gehaltenen Tiere mit Wildvögeln, soweit möglich, zu unterbinden. Insbesondere ist gem. § 3 der Geflügelpestverordnung darauf zu achten, dass Wildvögel keinen Kontakt zu Futter, Tränkwasser und Einstreumaterial haben.
Krankheitsanzeichen und ungewöhnliche Tierverluste sind unverzüglich der Tierärztin oder dem Tierarzt zu melden.